

---

**Richtlinien**  
**für die Jugendkapelle und das Städtische Blasorchester**  
in der Fassung vom 25.10.2001

1. Die Jugendkapelle Göppingen und das Städtische Blasorchester sind als besondere Organisationseinheiten Bestandteil der Ensemblearbeit der Städtischen Jugendmusikschule Göppingen.
2. Sie unterliegen der Aufsicht und Weisung des Leiters der Städtischen Jugendmusikschule.
3. Der Leiter / die Leiterin der Jugendkapelle und des Städtischen Blasorchesters unterrichtet den Kultur- und Sportausschuss jährlich einmal über die durchgeführten und geplanten Aktivitäten der Orchester. Gleichzeitig werden kostenintensive, langfristig zu planende größere Vorhaben wie Reisen, Schulungsfreizeiten, Wettbewerbsteilnahmen u.ä. zur Genehmigung vorgelegt, jedoch nicht Promenadenkonzerte, Gastkonzerte und ähnliche Veranstaltungen, deren Termine sich erst im Laufe eines Jahres ergeben.
4. Es ist Aufgabe der beiden Klangkörper, den Mitwirkenden Gelegenheit zu geben, erworbene spieltechnische Fähigkeiten in einem Orchester praktisch anzuwenden, erarbeitete Werke aufzuführen und die Stadt bei Auftritten in der Öffentlichkeit musikalisch zu repräsentieren.
5. Die Orchester stehen der Stadt unentgeltlich für städtische Anlässe und solche von städtischem Interesse auf Anforderung zur Verfügung. Dazu gehören Veranstaltungen und gesellschaftliche Ereignisse, über deren musikalische Ausgestaltung von Fall zu Fall entschieden wird.
6. Beide Orchester haben das Recht, in begrenztem Umfang auf eigene Rechnung Aktivitäten durchzuführen. Dabei wird ein dem Status einer städtischen Einrichtung entsprechendes Verhalten erwartet. Im übrigen wird auf die Richtlinien des Vereins der Freunde und Förderer der Jugendkapelle und des Städtischen Blasorchesters e.V. verwiesen.
7. Die Kassen- und Rechnungsführung für den Betrieb als städtische Einrichtung ist Aufgabe der Jugendmusikschule. Für Einnahmen und Ausgaben nach Ziff. 6 führen beide Orchester getrennt eigene Kassen mit Einnahmen- und Ausgabennachweis. Dieser ist jährlich - zum 31.01. des folgenden Jahres - dem Leiter/der Leiterin der Jugendmusikschule vorzulegen.
8. Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gelten die für die Stadt verbindlichen Vorschriften.